

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Biotechnologie der Marinen Ressourcen, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Bremerhaven
Standort:	Bremerhaven
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Absolventinnen und Absolventen regelhaft in das kontinuierliche Studiengangsmonitoring einbezogen werden. (§ 14 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Absolventenbefragungen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Bei der Überprüfung des Kriteriums Studienerfolg (§ 14 StudakkVO) wird bei der Sachstandsdarstellung im Akkreditierungsbericht auf Seite 18 zunächst ausgeführt: „Zukünftig plant die Hochschule eine Absolvent/innenbefragung mit eigenen Evaluationsinstrumenten.“

Das Gutachtergremium begrüßt das Vorhaben der Hochschule, eine regelmäßige Absolvent/innenbefragung einzuführen (Akkreditierungsbericht, S. 19) und wertet das Kriterium als erfüllt. Dem Akkreditierungsrat liegen zudem Erkenntnisse aus parallelen Verfahren vor, in denen ebenfalls von

Planungen der Hochschule berichtet wird, eine Absolvent/innenbefragung einzuführen.

Gem. § 14 Satz 1 StudakkVO sind die Absolventinnen und Absolventen in das kontinuierliche Monitoring des Studiengangs verpflichtend einzubeziehen. Der Akkreditierungsrat erkennt die Bemühungen der Hochschule an, sieht aber auch das Erfordernis, die Einbeziehung der Absolventinnen und Absolventen in das kontinuierliche Studiengangsmonitoring verbindlich zu regeln. Daher erteilt der Akkreditierungsrat eine entsprechende Auflage. Zur Auflagenerfüllung ist eine verbindliche Umsetzung (etwa durch die Erweiterung der Evaluationsordnung) nachzuweisen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

